

Allgemeine Einkaufsbedingungen („AEB“) für Lieferungen und Leistungen der O.St. Feinguss GmbH („O.St.“)

1. Geltungsbereich

1.1. Diese Einkaufsbedingungen gelten für alle Verträge, insbesondere Kauf- und Werkverträge, mit dem Verkäufer (im Folgenden Auftragnehmer, kurz „AN“) und in denen die O.St. Feinguss GmbH Auftraggeberin (im Folgenden kurz „AG“) ist.

1.2. Mit der Annahme eines Auftrags des AG erklärt sich der Auftragnehmer mit diesen Bedingungen einverstanden und ist an sie gebunden.

1.3. Nur schriftlich erteilte Aufträge sind verbindlich. Dies gilt auch für spätere Änderungen.

1.4. Die hier vereinbarten Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Anderslautende Allgemeine Geschäftsbedingungen oder Verkaufsbedingungen des AN gelten als abbedungen, auch wenn diesen nicht ausdrücklich widersprochen wurde. Weder unterlassener Widerspruch noch Zahlung oder Annahme der Ware stellen eine Anerkennung der Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers dar.

1.5. Der Inhalt des Vertrages wird in erster Linie durch die Regelungen bestimmt, die im Auftragschreiben des AG und einem darauf Bezug habenden Offer des AN festgehalten sind. Soweit jedoch keine derartigen Vereinbarungen schriftlich getroffen wurden, gelten subsidiär die hier vereinbarten Einkaufsbedingungen als Vertragsinhalt.

1.6. Auch auf Folgeaufträge – seien sie schriftlich oder mündlich erteilt – sind diese Einkaufsbedingungen anzuwenden, ohne dass der AG gesondert darauf hinweisen muss. Von diesen Einkaufsbedingungen ausnahmsweise abweichende Abmachungen (Abänderungen, Ergänzungen) gelten nur für das betreffende Geschäft, für das sie schriftlich vom AG bestätigt wurden.

1.7. Der AN nimmt zur Kenntnis, dass die in der Bestellung enthaltenen Daten über ihn für Zwecke der Buchhaltung und Lieferantenevidenz automationsunterstützt für eigene Zwecke verarbeitet werden. Eine Übermittlung der Daten ist zulässig bei gesetzlichen Verpflichtungen, für den Geld- und Zahlungsverkehr, sowie – nach besonderer Zustimmung des Betroffenen – im Einzelfall an genau bezeichnete Empfänger.

1.8. Der AN erteilt sein Einverständnis, dass die in Zusammenhang mit der Auftragserteilung erhaltenen personenbezogenen Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes verarbeitet werden.

2. Formerfordernisse

2.1. Bestellungen und sonstige Erklärungen sind für den AG nur dann rechtsverbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen und von dazu Bevollmächtigten firmenmäßig gezeichnet sind. Die Schriftform gilt auch dann als erfüllt, wenn die Bestellung per Fax oder E-Mail erfolgt. In allen den Auftrag betreffenden Schriftstücken, insbesondere Rechnungen, ist die Bestellnummer des AG anzuführen.

3. Weitergabe des Auftrages

3.1. Der erteilte Auftrag darf ohne die schriftliche Zustimmung des AG weder teilweise noch ganz an Subunternehmer weitergegeben werden.

3.2. Im Falle der Genehmigung des AG verpflichtet sich der Subunternehmer des AN zur Wahrung sämtlicher Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des AG gem. Pkt. 12. dieser AEB.

4. Preise

4.1. An den AG gelegte Offerten sind jedenfalls unentgeltlich. Vereinbarte Preise verstehen sich inklusive Verpackung, frei geliefert zum Bestimmungsort (inklusive Entladung) und sind

Fixpreise, die nicht erhöht werden dürfen.

4.2. Eine Änderung der Preise während der vereinbarten Lieferzeit ist, auch im Falle von Abrufaufträgen, ausgeschlossen. Preisgleitklauseln werden vom AG nicht anerkannt.

4.3. Sämtliche Preise verstehen sich, sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart wurde, in Euro als Nettopreise und daher exklusive Umsatzsteuer.

5. Lieferungen, Verpackungen, Verzug

5.1. Vereinbarte Lieferfristen und Liefertermine sind verbindlich. Der AN ist verpflichtet, dem AG unverzüglich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm bekannt werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.

5.2. Die Lieferung oder Leistung ist am vereinbarten Termin bei der angegebenen Empfangsstelle innerhalb der Annahmezeiten des AG zu übergeben. Bei Lieferung außerhalb dieser Zeiten behält sich der AG vor, den AN mit daraus resultierenden Mehrkosten (z.B. Lagerkosten) zu belasten.

5.3. Lieferungen müssen frei von allen Spesen, fracht-, verpackungskosten-, zoll- und gebührenfrei an die vom AG angeführte Empfangsstelle erfolgen. Die Annahme unfreier Sendungen kann der AG ablehnen. Die Transportgefahr trägt der AN.

5.4. Der AN hat für eine sachgemäße Verpackung zum Schutz gegen Verlust oder Beschädigung, sowie zur Verhütung einer Beschädigung von Personen, Betriebsmitteln oder anderen Gütern des AG zu sorgen. Der AN haftet für alle Folgen des Fehlers oder des mangelhaften Zustandes der Verpackung.

5.5. Allen Lieferungen sind die gesetzlich vorgeschriebenen und erforderlichen Dokumente und Versandpapiere anzuschließen.

5.6. Der gelieferte Liefergegenstand geht nach dem Gefahrenübergang (Pkt. 6.), spätestens bei Bezahlung, in das Eigentum des AG über.

5.7. Für den Fall des Lieferverzuges von Waren, Leistungen und/oder Dokumentationen wird eine Vertragsstrafe vereinbart, die vom AG ohne besonderen Nachweis eines Schadens geltend gemacht werden kann. Sie beträgt für jede begonnene Kalenderwoche 1% der gesamten Auftragssumme. Schäden beim AG oder Kunden des AG sind unabhängig davon zu ersetzen. Der AG behält sich die Geltendmachung eines darüber hinaus entstandenen Schadens vor.

5.8. Bei Nichteinhaltung des vereinbarten Liefer- und Leistungstermins ist der AG berechtigt, vom Vertrag ohne Nachfristsetzung zurückzutreten. Kann der AN schon vor dem vereinbarten Termin erkennen, dass eine rechtzeitige Lieferung oder Leistung ganz oder teilweise nicht erfolgen kann, hat er den AG unverzüglich über die Gründe und die voraussichtliche Dauer der Verzögerung zu informieren.

Auch in diesem Fall ist der AG berechtigt, ohne Abwarten des vereinbarten Termins und ohne Nachfristsetzung vom Vertrag zurückzutreten. Durch die Mitteilung einer voraussichtlichen Lieferverzögerung ändert sich in keinem Fall der vereinbarte Liefertermin. Alle Kosten, die dem AG als Folge einer schuldhaft unterbliebenen oder verspäteten Unterrichtung entstehen, gehen zu Lasten des AN.

6. Gefahrtragung

6.1. Die Gefahr des zufälligen Unterganges oder der Verschlechterung der gelieferten Waren bis zu Übernahme durch den AG trägt der AN. Der Gefahrübergang erfolgt bei Abnahme der Lieferung durch den AG oder seinen Beauftragten an der vereinbarten Empfangsstelle.

6.2. Bei Lieferungen mit Aufstellung oder Montage geht die Gefahr mit dem unterzeichneten Abnahmeprotokoll des aufgestellten und montierten Liefergegenstandes auf den AG über.

7. Rechnungslegung und Zahlungsfrist

7.1. Über die erfolgten Lieferungen und Leistungen sind Rechnungen auszustellen, die den jeweils gültigen gesetzlichen Anforderungen entsprechen.

7.2. Rechnungen sind nach Lieferung oder Leistung für jede Bestellung getrennt zu übermitteln und müssen die relevanten Bestelldaten (Bestellnummer, Matrizennummer & Bezeichnung sowie bei innergemeinschaftlichen Erwerben die Zolltarif-Nummer sowie das Gewicht je Artikel) enthalten.

7.3. Die Zahlungsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt der ordnungsgemäßen Rechnungslegung oder des Wareneingangs bzw. mit vollendeter Leistungserbringung zu laufen, je nachdem welcher Zeitpunkt der spätere ist.

7.4. Bei Lieferung vor dem vereinbarten Termin beginnt die Zahlungsfrist mit dem vereinbarten Liefertermin. Bei fehlerhafter oder verzögerter Lieferung ist der AG berechtigt, die Zahlung bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten, und zwar ohne Verlust von Rabatten, Skonti und ähnlichen Zahlungsvergünstigungen.

7.5. Die Bezahlung übernommener Lieferungen oder Leistungen erfolgt binnen 14 Tagen abzüglich 3 % Skonto oder innerhalb von 60 Tagen netto, sofern nichts anders vereinbart.

7.6. Die Zahlung des AG kann durch Aufrechnung mit Gegenforderungen gegen den AN erfolgen, was der AG dem AN innerhalb der vorgenannten Zahlungsfrist schriftlich mitteilt. Der AN kann nur dann mit Gegenforderungen aufrechnen, wenn seine Gegenforderung unbestritten ist oder rechtskräftig festgestellt ist.

8. Gewährleistung und Haftung

8.1. Für die bestellungsgemäße Ausführung der Lieferung/Leistung und die Einhaltung aller einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und technischen Normen leistet der AN Gewähr im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, soweit nicht im Folgenden Abweichendes als vereinbart gilt. Haftungsausschlüsse und Haftungsbeschränkungen des AN werden vom AG nicht akzeptiert.

8.2. Der AN schuldet die Mängelfreiheit der Lieferungen und Leistungen. Der Liefergegenstand muss die zugesicherten Eigenschaften aufweisen, die vereinbarten Leistungen bringen und in seiner Ausführung und im Material dem neuesten Stand der Technik entsprechen. Er darf nicht mit Fehlern behaftet sein, die den Wert oder die Tauglichkeit für den gewöhnlichen oder den bei der Bestellung vorausgesetzten oder bekannt gegebenen Gebrauch aufheben oder mindern.

8.3. Eine Verpflichtung des AG zur unverzüglichen Überprüfung der Lieferung/Leistung bei Übergabe und Rüge allfälliger Mängel besteht nicht. Der Auftraggeber ist vielmehr berechtigt, Gewährleistung wegen auftretender Mängel innerhalb der gesetzlichen Gewährleistungsfrist jederzeit geltend zu machen. Eine Verkürzung der gesetzlichen Gewährleistungsfrist wird nicht akzeptiert.

8.4. Der AG hat das Recht nach seiner Wahl kostenlose

Verbesserung oder Austausch der mangelhaften Lieferung/Leistung zu verlangen, vom Vertrag zurückzutreten (Wandlung) oder einen entsprechenden Preisnachlass zu begehren. Können Mängel nicht an Ort und Stelle behoben werden, gehen Transportkosten zu Lasten des AN. Hiervon unberührt bleiben sämtliche Ansprüche auf Schadenersatz.

8.5. Kommt der AN seiner Gewährleistungspflicht nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach, ist der AG wirksam berechtigt, auf Kosten des AN die Mängel selbst oder durch Dritte zu beseitigen oder anderweitig Ersatz zu beschaffen. In dringenden Fällen ist der AG berechtigt, die festgestellten Mängel auf Kosten des AN ohne Fristsetzung selbst zu beseitigen.

8.6. Bei Mangelbeseitigung durch den AN beginnt die Gewährleistungsfrist nach Abnahme der Verbesserung durch den AG für die gesamte von der Mangelhaftigkeit betroffene Lieferung/Leistung neu zu laufen.

8.7. Der AN haftet dafür, dass durch seine Leistungen oder durch unsere Verwendung der von ihm erworbenen Gegenstände und Leistungen, Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Der AN verpflichtet sich, uns in etwaigen Verletzungsfällen klag- und schadlos zu stellen. Lizenzgebühren, Aufwendungen und Kosten, die dem AG zur Vermeidung und/oder Beseitigung von Schutzrechtsverletzungen entstehen, trägt in diesem Fall der AN.

8.8. Der AN haftet für Schäden, die dem AG aus einer verspäteten oder mangelhaften Lieferung/Leistung aus seinem Verschulden oder dem Verschulden seiner Gehilfen entstanden sind. Der AN haftet in jedem Fall auch für alle Folgeschäden beim AG und beim Kunden des AG.

9. Produkthaftung

9.1. Der AN haftet dem AG für alle Schäden, die aufgrund seiner fehlerhaften Produkte entstanden sind, in vollem Umfang auch nach dem Produkthaftungsgesetz.

9.2. Der AN verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von EUR 10 Mio. pro Personen- bzw. Sachschaden pauschal abzuschließen. Stehen dem AG weitergehende Schadenersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

10. Herstellungsunterlagen, Werkzeuge und Formen

10.1. Muster, Proben, Herstellungsanleitungen, Zeichnungen und ähnliches, die der AG dem AN zur Ausführung eines Auftrags zur Verfügung gestellt hat, bleiben Eigentum des AG und sind geheim zu halten. Sie dürfen ohne vorherige Zustimmung des AG weder Dritten zur Einsicht oder Verfügung überlassen werden noch zur Herstellung von Waren für Dritte benutzt, noch vervielfältigt werden. Sie sind nach Abwicklung des Auftrags unverzüglich kostenlos zurückzusenden.

10.2. Wenn der AG Teile, Muster, Werkzeuge oder Formen dem AN beistellt, behält er sich hieran das Eigentum vor. Die Verarbeitung durch den AN wird für den Auftraggeber AG.

10.3. Vom AN in unserem Auftrag angefertigte oder beschaffte Werkzeuge oder Formen gehen mit ihrer Herstellung oder Anschaffung durch den AN in das alleinige Eigentum des AG über. Der AN verpflichtet sich zur sorgfältigen Lagerung und Instandhaltung. Das Entgelt für die Verwahrung und gebrauchsfähige Instandhaltung ist in den Werkzeugkosten enthalten.

10.4. Der AG behält sich das Eigentum an allen Werkzeugen vor. Der AN ist verpflichtet, diese Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der vom AG bestellten Waren einzusetzen. Der AN ist verpflichtet, diese Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- sowie sonstige

Elementarschäden, Diebstahl und Betriebsausfall zu versichern. Gleichzeitig tritt der AN schon jetzt alle Ansprüche aus diesen Versicherungen an den AG ab. Der AN ist verpflichtet, allfällig notwendige Wartungs- und Servicearbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen.

10.5. Während der Verwahrung haftet der AN für jede Art der Verschlechterung und des Untergangs der Werkzeuge und Formen.

10.6. Die vorgenannten Gegenstände dürfen ohne schriftliche Zustimmung vom AG weder verschrottet noch Dritten zugänglich gemacht werden und allein für die vertraglich vereinbarten Zwecke verwendet werden. Der AN darf Werkzeuge und Formen weder an Dritte weitergeben noch für seine oder fremde Zwecke benutzen.

10.7. Der AN ist nach Aufforderung des AG zur Herausgabe der Teile, Muster, Werkzeuge oder Formen verpflichtet. Dies jedenfalls dann, wenn sie vom AN zur Ausführung der Leistungen und Lieferungen nicht mehr benötigt werden. Die Rückstellung erfolgt auf Kosten des AN.

11. Geheimhaltung

11.1. Der AN verpflichtet sich zur Wahrung sämtlicher Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowie geschäftlicher oder technischer Informationen, die ihm im Zuge der Durchführung des Auftrags bekannt werden. Der AN darf die Unterlagen, Informationen und Werkzeuge des AG weder für seine eigenen Zwecke benutzen noch Dritten zugänglich machen.

11.2. Der AN ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen streng geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit ausdrücklicher Genehmigung des AG offengelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auf unbeschränkte Dauer auch nach Abwicklung des Auftrags.

11.3. Bei schuldhafter Verletzung der Geheimhaltungspflicht oder unberechtigter Verwendung der Herstellungsunterlagen haftet der AN dem AG für sämtliche Schäden

11.4. Im Falle des Zuwiderhandelns gegen diese Bestimmungen hat der AG Anspruch auf eine Pönale in Höhe des doppelten angemessenen Entgelts der unautorisierten Nutzung, wobei die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadenersatzanspruches vorbehalten bleibt. Die Beweislast, dass AN nicht die Unterlagen des AG genutzt hat, obliegt dem AN.

12. Schutzrechte

12.1. Der AN garantiert, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Schutzrechte Dritter verletzt werden.

12.2. Wird der AG von einem Dritten deshalb in Anspruch genommen, so ist der AN verpflichtet, den AG auf erste Anforderung von diesen Ansprüchen freizustellen und vollkommen schad- und klaglos zu halten.

12.3. Der AG behält sich das Eigentum an Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, (Roh-)Gussteilen sonstigen Unterlagen sowie div. vorbehaltenes Eigentum vor; diese sind geheim zu halten und dürfen Dritten ohne schriftliche Zustimmung des Auftraggebers nicht zugänglich gemacht werden.

12.4. Produkte, die nach vom AG erstellten Unterlagen (z.B. Zeichnungen, Modelle) oder anderen vertraulichen Angaben oder unter Verwendung von Werkzeugen des AG erzeugt worden sind, dürfen vom AN weder selbst verwendet noch Dritten angeboten oder geliefert werden.

13. Verpflichtungen des AN

13.1. Soweit nicht anders vereinbart, ist der AN (nicht abschließend) verantwortlich für (i) die zur Vertragserfüllung erforderlichen behördlichen Genehmigungen und/oder Einwilligungen, (ii) die rechtzeitige und korrekte Beistellung der zur Durchführung der Lieferung oder Leistung des AG und deren Vorlieferanten oder Subunternehmern benötigten Informationen (z.B. technische Pläne, Zeichnungen, Grundrisse, Materiallisten, Prüfgut, Materialien, Vertragsprodukte, Komponenten, Dokumente, Freigaben), (iii) die rechtzeitige und richtige Erfüllung aller sonstigen Verpflichtungen zur Unterstützung oder Zusammenarbeit mit dem AG oder ihren Vorlieferanten oder Subunternehmern sowie (iv) die unverzügliche Mitteilung aller Umstände in seiner Sphäre, welche auf die Lieferung oder Leistung Auswirkungen haben können.

13.2. Der AN hat die erforderlichen Informationen, Materialien, Vertragsprodukte, Komponenten, Dokumente, Genehmigungen, Freigaben und alle sonstigen Verpflichtungen zur Unterstützung oder Zusammenarbeit mit dem AG oder ihren Vorlieferanten oder Subunternehmern rechtzeitig und korrekt zu erbringen bzw. zu erfüllen. Der AN hat dem AG alle Mehrkosten zu erstatten, die sich aus der schuldhaften Nichterfüllung seiner Verpflichtungen ergeben

13.3. Der AN verpflichtet sich, sofern erforderlich, dem AG alle für die Beantragung der erforderlichen Genehmigungen notwendigen Informationen und Unterlagen rechtzeitig und vollständig zur Verfügung zu stellen.

14. Code of Conduct

Der Lieferant verpflichtet sich, den jeweils gültigen Code of Conduct des Bestellers einzuhalten. Der Code of Conduct ist in seiner aktuellen Fassung auf der Homepage des AG veröffentlicht und unterliegt den dort bekannt gegebenen Änderungen.

Der Lieferant bestätigt mit Abschluss des Vertrages/ der Bestellung, den Code of Conduct zur Kenntnis genommen zu haben und dessen Bestimmungen als wesentlichen Bestandteil des Vertragsverhältnisses anzuerkennen. Er verpflichtet sich ferner, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Einhaltung der darin enthaltenen Grundsätze und Anforderungen innerhalb seines Unternehmens sowie – soweit angemessen – entlang seiner Lieferkette sicherzustellen.

Ein schuldhafter Verstoß gegen den Code of Conduct stellt eine wesentliche Vertragsverletzung dar und berechtigt den AG, nach vorheriger schriftlicher Aufforderung zur Abhilfe und Ablauf einer angemessenen Frist die gesetzlichen und vertraglichen Rechte geltend zu machen.

15. Gerichtsstand, Erfüllungsort und Rechtswahl und Sonstiges

15.1. Änderungen oder Nebenabreden dieser AEB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform sowie der Unterschrift vom Käufer und O.St. Dies gilt auch für das Abgehen vom Schriftformerfordernis.

15.2. Etwaige mündliche Vereinbarungen zu diesen AEB gelten mit Inkrafttreten dieser AEB als einvernehmlich aufgehoben für das jeweilige Rechtsgeschäft. Alle vom Käufer gemachten Vorschriften, Bemerkungen oder abweichende Bedingungen, die sich mit diesen AEB nicht decken, sind für den AG nur dann verbindlich, wenn sie spätestens bei Auftragsbestätigung ausdrücklich schriftlich anerkannt wurden und gelten ausschließlich für das Geschäft, für das sie vereinbart waren.

15.3. Jede aufgrund von (i) Gesetzesänderungen, (ii) Änderungen von Standards oder (iii) behördlicher Forderungen

notwendig gewordene Änderung des Vertrags und der vertraglichen Verpflichtungen des AG nach Unterzeichnung dieses Vertrages geht auf Rechnung des AN. In jedem Fall informieren sich AG und AN gegenseitig sofort, wenn solche Änderungen erforderlich werden.

15.4. Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist der Sitz des AG in A-8605 Kapfenberg sofern im Einzelfall nicht ausdrücklich ein anderer Erfüllungsort vereinbart wurde; dies unabhängig von jeder Vereinbarung über den Lieferort und die Übernahme allfälliger Transportkosten oder den Zahlungsort.

15.5. Es gilt ausschließlich österreichisches materielles Recht. Die Anwendbarkeit von Kollisionsnormen (wie dem IPRG), des UN-Kaufrechts und vergleichbarer internationaler Vereinbarungen ist ausgeschlossen.

15.6. Für allfällige Streitigkeiten zwischen dem AN und dem AG wird ausschließlich das sachlich zuständige Gericht in A-8600 Bruck an der Mur, Österreich vereinbart. AG hat das Recht, auch am für den AN zuständigen Gericht zu klagen.

15.7. Sollte eine Bestimmung dieser AVB unwirksam oder undurchführbar sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt diejenige wirksame oder durchführbare Bestimmung als vereinbart, die dem mit den unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen verfolgten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommt.

15.8. Im Zweifel gilt der deutsche Text.